NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEI

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE

150 JAHRE NEIN

ZU § 218 – 150 JAHRE

HRE NEIN

150 JAHRE NEIN ZU §

218 – 150 JAHRE NEIN ZU §218

150 JAHRE NEIN ZU §

Deutschland ist seit 1949 ein geteiltes Land — auch im Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen. Die sowjetisch kontrollierten Gebiete liberalisieren den Zugang für Betroffene. In Westdeutschland besteht §218 zunächst unverändert im Strafgesetzbuch fort. 1953 fällt zwar der vom NS-Regime hinzugefügte Absatz zur angedrohten Todesstrafe weg, insgesamt bleibt es aber bei der Gesetzgebung aus der Weimarer Republik. Und auch in der DDR sind Abbrüche seit 1950 nur noch aus medizinischen Gründen und bei schwerer Erbkrankheit erlaubt. Die konservativen Gesetze fördern in BRD und DDR unsichere und illegale Abbrüche. § § § § § § § § § § §

60ER & 70ER JAHRE

§ § § § Im Zuge der neuen feministischen Bewegung im Westen der 60er und 70er Jahre erstarkt die Kritik an der Fremdbestimmung, es werden jedoch nur kleinere Änderungen am Gesetz vorgenommen. Erst 1976 bekommt die BRD nach christlich-ethischen Bedenken und Urteilen vom Verfassungsgericht eine weitreichende Indikationslösung im §218. Die DDR erkennt dagegen bereits seit 1972 das Recht auf Abtreibung an. Dies nicht aus Gründen der Emanzipation und Selbstbestimmung, sondern weil die Arbeiterinnen zur Produktionssteigerung benötigt werden. Aber auch Ärzt*innen fordern ein Ende der illegalen Abbrüche. Ob Ost, ob West, die Regime machen ihre Ansprüche auf „Frauenkörper und -rollen" unterschiedlich geltend.

150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE NEIN

150 JAHRE NEIN

NEIN ZU § 218 – 150 JAHRE

8

ILLUSTRATION: KATI SZILÁGYI

GESTALTUNG: STUDIO CABRIO

WWW.MEHRALSDUDENKST.ORG